



25. April 2022

---

# **Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen**

## **Absprachen über die gegenseitige Anerkennung für die Berufe Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker, Hebamme, Zahntechnikerin/Zahntechniker, Radiologiefachfrau/-fachmann und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**

### **Vernehmlassungsbericht**

(Vernehmlassung vom 12. Januar bis 14. April 2022)

---

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ERHALTENE STELLUNGNAHMEN.....</b>	<b>3</b>
2.1	KANTONE.....	3
2.2	IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN.....	3
2.3	DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT.....	3
2.4	WEITERE INTERESSIERTE ORGANISATIONEN.....	3
<b>3</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG.....</b>	<b>4</b>
3.1	GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHMEN DER KANTONE.....	4
3.2	GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN.....	5
3.3	GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHMEN DER NATIONALEN DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT UND DER WEITEREN INTERESSIERTEN ORGANISATIONEN.....	5
<b>4</b>	<b>STELLUNGNAHMEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DER ZUR VERNEHMLASSUNG UNTERBREITETEN TEXTE.....</b>	<b>6</b>
4.1	TEXT DER VEREINBARUNG.....	6
4.2	TEXTE DER ABSPRACHEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG.....	7
4.2.1	<i>Allgemeine Kommentare.....</i>	<i>7</i>
4.2.2	<i>AGA für Dentalhygienikerinnen bzw. -hygieniker.....</i>	<i>7</i>
4.2.3	<i>AGA für Hebammen.....</i>	<i>7</i>
4.2.4	<i>AGA für Zahntechnikerinnen bzw. -techniker.....</i>	<i>8</i>
4.2.5	<i>AGA für Radiologiefachpersonen.....</i>	<i>8</i>
4.2.6	<i>ARM für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter.....</i>	<i>8</i>

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

## **1 Ausgangslage**

Die Vernehmlassung über die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Vereinbarung) und die fünf Absprachen (AGA) über die gegenseitige Anerkennung für die Berufe Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker, Hebamme, Zahntechnikerin/Zahntechniker, Radiologiefachfrau/-fachmann und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter wurde am 12. Januar 2022 vom Bundesrat eröffnet und am 14. April 2022 abgeschlossen.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 20 weitere interessierte Organisationen.

## **2 Erhaltene Stellungnahmen**

Eine Stellungnahme fristgerecht eingereicht haben:

- 24 Kantone;
- 2 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft,
- 11 weitere interessierte Organisationen.

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Ausserdem hat keine Privatperson eine Stellungnahme eingereicht.

### **2.1 Kantone**

Eine Stellungnahme haben eingereicht:

Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri, Wallis, Waadt, Zug, Zürich.

### **2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien**

Eine Stellungnahme haben eingereicht:

- FDP.Die Liberalen (FDP);
- die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP).

### **2.3 Dachverbände der Wirtschaft**

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

- der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB).

### **2.4 Weitere interessierte Organisationen**

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende individuell eingeladene Organisationen:

- der Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen (FH SCHWEIZ);
- die Schweizerische Vereinigung der Radiologiefachpersonen (SVMTRA);
- die Fachkonferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz (SASSA);
- die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities);
- die Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen Schweiz (FKG);
- die Berufskonferenz Hebamme (BK Heb) der Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen Schweiz;
- der Schweizerische Hebammenverband.
- die Table Ronde Berufsbildender Schulen (TR BS)

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

Eine Stellungnahme eingereicht haben ausserdem folgende nicht individuell eingeladene Organisationen:

- der Verband Optikschweiz;
- die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS);
- die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

### 3 Gesamtbeurteilung

Aufgrund ihres Inhalts wurden die grundsätzlichen Stellungnahmen der nationalen Dachverbände der Wirtschaft mit jenen der anderen interessierten Organisationen zusammengelegt.

#### 3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone

Die Kantone, die sich geäussert haben, unterstützen das Vorgehen des Bundesrates in Bezug auf die Erarbeitung von Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit Ländern ausserhalb der EU bzw. der EFTA einstimmig<sup>1</sup> und heissen den Abschluss einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung mit Quebec gut.

Mehrere Kantone<sup>2</sup> erinnern daran, wie wichtig die Förderung der Anerkennung von schweizerischen Ausbildungsabschlüssen ist. Sie begrüssen die Bestrebungen des WBF, die Anerkennung dieser Diplome auf die Provinz Quebec auszuweiten, die vor allem für die französischsprachige Schweiz und insbesondere im Gesundheitsbereich ein unerlässlicher Partner ist.

AI, SO, UR, VD unterstreichen, dass die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen angesichts der zunehmenden grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Integration umso entscheidender ist. Sie sind der Ansicht, dass diese Vereinbarung die Verfahren vereinfachen und durch die Sicherstellung eines einheitlichen Zugangs zum Arbeitsmarkts sowohl für Einzelpersonen als auch Unternehmen einen Mehrwert bieten wird.

Manche Kantone<sup>3</sup> haben den Einbezug der Akteure des Arbeitsmarkts (Dachverbände und Bildungsanbieter) und der Anerkennungsgremien in die Erarbeitung der AGA begrüsst. Sie halten die Festlegung der Ausgleichsmassnahmen für kohärent und solide. Die Anwendung der Vereinbarung und der AGA trägt zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen bei. BL erinnert daran, dass die Modalitäten der Vereinbarung sowie der AGA «im Sinne einer Rechtsgleichheit» die Ausübung des reglementierten Berufs in beiden Hoheitsgebieten ermöglichen.

Mehrere Kantone<sup>4</sup> heben im Übrigen hervor, dass das Vorhaben die Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte erhöht und die Aussichten auf eine Arbeitsmarktintegration und den Zugang zu Weiterbildungen verbessert. BL, NE und SO weisen darauf hin, dass der Abschluss eines bilateralen Abkommens die Ziele der *internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation*<sup>5</sup> unterstützt. VD betont, dass die Vereinbarung eine bessere Förderung des Schweizer Berufsbildungssystem ermöglicht und dass dank der entstandenen Kontakte Zusammenarbeitsprojekte und Mobilitätsprojekte für Studierende zwischen den beiden Hoheitsgebieten aufgebaut werden könnten.

Drei Kantone fordern explizit die Ausweitung solcher Abkommen auf weitere Staaten und/oder andere Berufe. NE zeigt sich erfreut, dass dieses zweite von der Schweiz abgeschlossene Abkommen (nach jenem mit der EU) nur der Beginn einer langen Reihe von Abkommen ist, die künftig mit anderen Ländern und über eine breite Auswahl an Berufen folgen werden. VS wünscht ebenfalls eine Erweiterung auf andere reglementierte Berufe auf der Grundlage verschiedener Kriterien, darunter insbesondere die Besonderheiten des Arbeitsmarkts in der Schweiz und in Quebec und der

---

<sup>1</sup> TI formuliert allgemeine Bemerkungen zur Funktionsweise des Abkommens für die Gesundheitsberufe und drückt damit seine stillschweigende Zustimmung aus.

<sup>2</sup> AR, BE, FR, JU, NW, SO, SZ, UR

<sup>3</sup> AR, BE, FR, JU, NW, VS, SZ, UR, SO

<sup>4</sup> AI, BE, GE, FR, GL, GR, NE, SO, VD, VS, ZG, ZH

<sup>5</sup> Internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation von 2018 (EXE ID 2018.1064)

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

Fachkräftebedarf im jeweiligen Tätigkeitsgebiet. Er erwähnt das Beispiel des Gesundheitsbereichs, wobei Anerkennungswege für Pflegefachkräfte oder gar medizinisches Personal geschaffen werden könnten. VD führt die folgenden beruflichen Bereiche an, für die eine AGA sinnvoll wäre: Pflege HF, Physiotherapie HF, Ergotherapie HF und andere Berufe im sozialen Bereich wie Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder soziokulturelle Animatorinnen und Animatoren.

Einige Kantone<sup>6</sup> führen an, dass die Entscheide über die Anerkennung in reglementierten Berufen nicht in der Zuständigkeit der Kantone liege und dass sie deshalb darauf verzichteten, sich zur Vergleichbarkeit zwischen Schweizer und Quebecer Abschlüssen zu äussern. VS hat keine besonderen Bemerkungen zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Entwürfen, empfiehlt aber den Unterzeichnerstaaten, die Texte regelmässig auf die Notwendigkeit allfälliger Anpassungen hin zu überprüfen, beispielsweise im Falle wesentlicher Anpassungen der Gesetzgebung in einem der beiden Partnerländer (Schweiz, Kanada). ZG erinnert daran, dass Prüfung und Sicherstellung der fachlichen und qualitativen Gleichwertigkeit Aufgabe der jeweiligen Verbände bzw. des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bleibe, ebenso bleibe für die Einreise und Arbeitstätigkeit das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorbehalten.

Für die Gesundheitsberufe präzisiert TI, dass betreffende Personen unabhängig davon, ob sie ihren Beruf in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht ausüben, über ein anerkanntes Diplom verfügen müssen. Der Kanton bekräftigt, dass er keine Ermessensbefugnis in Bezug auf die Anerkennung des Abschlusses besitze. Entsprechend können Kandidatinnen und Kandidaten nur eine Arbeitsbewilligung beantragen, wenn die zuständige Behörde ihren Abschluss anerkannt hat.

Bei einigen Kommentaren geht es schliesslich um die Verwaltungszusammenarbeit. Anlässlich der Einführung der Vereinbarung hält es VS für nützlich, die Anzahl Personen, die von dieser gegenseitigen Anerkennung (Kanada-Schweiz und umgekehrt) profitieren, nach Beruf und Jahr erfassen zu können.

### **3.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien**

Die FDP und die SP unterstützen die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und Quebec. Die Vereinbarung fördere die Mobilität von qualifizierten Fachkräften. Die FDP bekräftigt ihr Bekenntnis für die duale Bildung und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsbildungsabschlusses an der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität teilnehmen können. Die FDP wünscht sich eine diesbezügliche Ausweitung der Bemühungen, damit die «Attraktivität der Ausbildung im Inland gestärkt und einer unnötigen Akademisierung entgegengewirkt» wird.

### **3.3 Grundsätzliche Stellungnahmen der nationalen Dachverbände der Wirtschaft und der weiteren interessierten Organisationen**

Alle nationalen Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren interessierten Organisationen, die Stellung genommen haben, haben die Vereinbarung und die fünf AGA ebenfalls gutgeheissen. Einige<sup>7</sup> haben spezifische Bemerkungen geäussert, die sich direkt auf Bestimmungen der Vereinbarung und/oder der AGA beziehen. Darauf wird in Kapitel 4 dieses Berichts eingegangen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) weist darauf hin, dass er sich seit vielen Jahren für eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von gleichwertigen Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten engagiert, und begrüsst die Entwürfe der Vereinbarung und der fünf AGA. Angesichts des vergleichbaren Bildungssystems zwischen der Schweiz und Quebec wäre eine Ausweitung der Abkommen auf weitere Berufe legitim. Der SGB betont, dass die Bestimmungen des AIG weiterhin gelten müssen und dass das Risiko von Lohndumping mittels Schutzmechanismen zu verhindern ist.

Der Schweizerische Hebammenverband und die Berufskonferenz Hebamme (BK Heb) der Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen Schweiz beziehen sich auf die aktuelle Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Sie erwähnen die möglichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem

---

<sup>6</sup> AR, BE, FR, NW, UR

<sup>7</sup> FKG, Schweizerischer Hebammenverband, SVMTRA, VKZS, SASSA, SSO

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

Mangel an Praktikumsplätzen für Schweizer Studierende und die Komplikationen, die sich für künftige Gesuchstellende aus Quebec ergeben könnten.

Die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) und die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) weisen darauf hin, dass die Zulassung ausländischer Dentalhygienikerinnen und -hygieniker die Zahnärztinnen und Zahnärzte direkt betrifft.

Der Verband Optikschweiz bittet das WBF, vertreten durch das SBFJ, die Möglichkeit zu prüfen, eine AGA für den Beruf Optometristin bzw. Optometrist abzuschliessen. Er führt Gründe für die Erstellung eines neuen AGA in diesem Bereich an und schlägt eine Zusammenarbeit zwischen Expertinnen und Experten in Optometrie, d. h. der FH Nordwestschweiz und dem Schweizerischen Roten Kreuz, vor. Diese Fachleute könnten die Analyse der Aspekte im Zusammenhang mit dem Vergleich der Ausbildungsabschlüsse vertiefen und bestimmen, ob die Unterschiede entweder durch die Berufserfahrung der künftigen Gesuchstellenden oder durch geeignete Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden könnten.

Die FKG und die SASSA teilen die Schlussfolgerungen der Expertenevaluation in Bezug auf den Ausbildungsvergleich zwischen der Schweiz und Quebec. Die beiden Vereine sind der Ansicht, dass die Ausbildungen in der Schweiz und in Quebec gleichwertig sind, unter Vorbehalt der Kenntnisse des institutionellen und rechtlichen Umfelds des anderen Staates. Die FKG hält den Entwurf der Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung als den bestmöglichen «Kompromiss» zur Förderung der Fachkräftemobilität zwischen den beiden Ländern. Swissuniversities unterstützt die Positionen der SASSA und der FKG und bestätigt nach Anhörung der beiden, dass das Vorhaben für die Absolventinnen und Absolventen der Schweizer FH keine Konkurrenz schafft. FH SCHWEIZ präzisiert, dass die Vereinbarung für FH-Abgängerinnen und -Abgänger von Vorteil ist.

#### **4 Stellungnahmen zu den Bestimmungen der zur Vernehmlassung unterbreiteten Texte**

##### **4.1 Text der Vereinbarung**

VD fordert einige Klärungen und Anpassungen. Betreffend die Vereinbarung ist der Kanton der Ansicht, dass die Zusammensetzung des bilateralen Ausschusses gemäss Artikel 11 der Vereinbarung nicht klar festgelegt ist. Ihm zufolge müssten drei Punkte verbessert werden, um die Einhaltung der Schutz- und Qualitätsprinzipien zu garantieren. Die Vereinbarung sollte:

1. die Kontroll- und Anhörungsmechanismen vor der Unterzeichnung genau bezeichnen;
2. vorschreiben, dass sich der bilaterale Ausschuss aus Vertretenden sämtlicher betroffener Kreise, namentlich der Bildungsinstitutionen, der Hochschulen, der Arbeitgeberverbände und der Berufsverbände, zusammensetzt. Genau diese Repräsentativität ermöglicht es, festzustellen, ob ein wesentlicher Unterschied gemäss Artikel 4 der Vereinbarung vorliegt, und die allfälligen für eine Anerkennung notwendigen Ausgleichsmassnahmen zu prüfen;
3. eine starke Vertretung der Westschweiz in diesem Ausschuss vorsehen, da das Abkommen mit dem französischsprachigen Teil Kanadas abgeschlossen wird. In Bezug auf die Profile der Absolventinnen und Absolventen in den reglementierten Berufen gibt es nämlich regionale Unterschiede, beispielsweise in der Pflege, wo die Ausbildung in der Westschweiz auf Ebene Fachhochschule (FH) angesiedelt ist.

VD empfiehlt ausserdem, die technischen oder organisatorischen Mindestvorkehrungen zu präzisieren, die getroffen werden müssen, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere beim elektronischen grenzüberschreitenden Austausch. Deshalb legt der Kanton nahe, in den Artikeln 12 und 15 die ausgetauschten Informationen zu klären und in sämtlichen Dokumenten (einschliesslich AGA) dieselbe Terminologie zu verwenden. Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die Bearbeitung der Daten durch die Partei, die sie erhält (beispielsweise deren Speicherung, Änderung, Aufbewahrungsdauer oder Löschung usw.), den Datenschutzvorschriften des betreffenden Staates unterliegt.

In Bezug auf Anhang I der Vereinbarung wünscht ZH eine Präzisierung zum Begriff des «Anpassungslehrgangs» in Artikel 4 Absatz 4, da er davon ausgeht, dass eine Beurteilung dieses Lehrgangs nicht sicherstellt, dass die sich im Berufskontext verändernden qualitativen und inhaltlichen Kriterien überprüft werden. Um die inhaltliche Qualität sicherzustellen und sowohl Anpassungslehrgang als auch Prozess kontinuierlich zu prüfen, schlägt er die Schaffung einer «permanenten

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

Expertenkommission» vor. Gemäss ZH sollte diese Kommission vom Bund (durch das SBFI und die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz) in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt gebildet werden.

## **4.2 Texte der Absprachen über die gegenseitige Anerkennung**

### **4.2.1 Allgemeine Kommentare**

VD möchte, dass die Formulierung in Artikel 4 Ziffer 10 gewisser AGA<sup>8</sup>, wonach eine Ausgleichsmassnahme «so wenig einschränkend wie möglich» sein müsse, angepasst wird. Er hält diese Formulierung für nicht angebracht, da die Ausgleichsmassnahmen die erforderliche Zeit und den notwendigen Inhalt zum Erwerb der verlangten Kompetenzen umfassen müssen. VD ist ausserdem der Ansicht, dass Artikel 7 Ziffer 2 der AGA für die Schweiz systematisch die Anforderung enthalten sollte, einen Nachweis der zuständigen Behörde einzureichen, dass keine Einschränkung der betreffenden Berufsausübung sowie keine disziplinarischen oder sonstigen Massnahmen vorliegen. Er stellt fest, dass beispielsweise in den AGA für Zahntechnikerinnen und -techniker sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter keine diesbezügliche Anforderung vorgesehen ist.

Ferner wurden die Sprachkenntnisse kommentiert. So kritisiert beispielsweise VD Artikel 6.5 der AGA für Dentalhygienikerinnen und -hygieniker; die Formulierung «die rechtliche Befähigung zur Ausübung des Berufs, auch als Selbstständigerwerbende, ergibt sich direkt aus dem Anerkennungsentscheid des Schweizerischen Roten Kreuzes und erfordert keine andere Formalität» könne irreführend sein. VD hebt hervor, dass die Schweiz in den AGA keine sprachlichen Anforderungen vorsieht, und ist der Meinung, dass neben den Berufsqualifikationen zusätzliche Bedingungen festgehalten werden sollten. Dazu gehörten namentlich gute Kenntnisse der Landessprache (Niveau B2) der Region, in der die Quebecer Berufsleute arbeiten möchten, unter Vorbehalt allfälliger im administrativen Verfahren zur Beantragung der Berufsausübungsbewilligung festgelegter Bedingungen. ZH teilt die Meinung, dass Artikel 5 zu den Sprachkenntnissen präzisiert werden sollte. Er weist darauf hin, dass Französisch- und Englischkenntnisse allein kaum ausreichen werden, um im Kanton Zürich einen Beruf auszuüben, insbesondere, wenn dieser Beruf persönliche Beratung oder Betreuung umfasst. ZH empfiehlt entsprechend, die Ausgangslage zu präzisieren und eine Lösung bzw. Vorgaben für alle Sprachregionen zu erarbeiten.

Die FKG und die SASSA schlagen vor, die Einführung eines Nachweises der Kenntnisse einer Landessprache für gesuchstellende Personen aus Quebec zu prüfen. Ihnen zufolge ist es nicht ausgeschlossen, dass Personen aus Quebec ihren Beruf in der Deutschschweiz ausüben möchten.

### **4.2.2 AGA für Dentalhygienikerinnen bzw. -hygieniker**

Die SVMTRA und die SSO empfehlen, die unselbstständige Erwerbstätigkeit in einer Zahnarztpraxis als Berufserfahrung zu anerkennen, und wünschen eine dahingehende Ergänzung von Artikel 5.2 Buchstabe c zu den Ausgleichsmassnahmen, dass eine «Zahnarztpraxis» ebenfalls als möglicher Ort zum Erwerb der Berufserfahrung infrage kommt. Der Vorschlag wird dadurch begründet, dass Quebecer Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker möglicherweise in einer Zahnarztpraxis arbeiten werden und sich in diesem Rahmen mit den internen Verfahren vertraut machen und direkt mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten zusammenarbeiten müssten. Die grosse Mehrheit ist in Zahnarztpraxen angestellt, die Anzahl selbstständigerwerbender Dentalhygienikerinnen und -hygieniker ist sehr klein. Angesichts der Unterschiede in der Ausbildung erklärt die Organisation, dass die Anerkennung von Quebecer Dentalhygienikerinnen und -hygienikern auf diese Tätigkeiten begrenzt und im Anpassungslehrgang ein entsprechender Hinweis angebracht werden sollte.

### **4.2.3 AGA für Hebammen**

Gemäss VD ist der Anpassungslehrgang im Sinne von Artikel 5.2 Buchstabe c i der AGA problematisch, da verlangt wird, dass das Spital über eine Geburtenabteilung verfügt. Er verlangt eine Lockerung dieser Anforderung, um die Anzahl verfügbarer Praktikumsstellen zu erhöhen.

Ebenfalls zu Artikel 5.2, aber speziell betreffend die französische Fassung, weisen der Schweizerische Hebammenverband und die Berufskonferenz Hebamme (BK Heb) der Fachkonferenz Gesundheit der

---

<sup>8</sup> AGA für Dentalhygieniker/innen, Hebammen, Radiologiefachpersonen und Sozialarbeiter/innen

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

Fachhochschulen Schweiz auf einen Fehler hin und verlangen, in der französischen Version die Bezeichnung «de formation» zu streichen.

Die FKG ist einverstanden mit dem Fazit, dass die Ausbildungen für Hebammen in der Schweiz und in Quebec gleichwertig sind, vorbehaltlich der Kenntnis des institutionellen und rechtlichen Umfelds im anderen Staat.

#### 4.2.4 AGA für Zahntechnikerinnen bzw. -techniker

GR bezieht sich auf Artikel 5 der AGA für Zahntechnikerinnen und Zahntechniker zu den Voraussetzungen für den Erhalt der rechtlichen Befähigung zur Ausübung im Aufnahmegebiet und empfiehlt, dass die Schweiz gleich wie Quebec eine Pflicht zum Besuch einer Einführung über die allgemeinen und die schweizerischen Vorschriften betreffend den Beruf erwägen sollte.

#### 4.2.5 AGA für Radiologiefachpersonen

VD hebt hervor, dass die Quebecer Technologinnen und Technologen nicht für eine evidenzbasierte Praxis (*evidence-based practice*) ausgebildet sind. Folglich sollte von den Berufsleuten aus Quebec in Artikel 4 Ziffer 9 der AGA eine Zusatzausbildung über die Inhalte einer FH-Ausbildung, wie sie in der Westschweiz absolviert wird, verlangt werden. Diese Anforderung würde auch den Zugang zu Weiterbildungen und die Weiterentwicklung der Fachperson im sich verändernden schweizerischen Umfeld gewährleisten.

Die SVMTRA möchte lediglich einige Punkte an den einzureichenden Unterlagen und den Voraussetzungen zur Einreichung eines Gesuchs um Anerkennung der Berufsqualifikationen anpassen. Ein «Letter of Good Standing» sollte auch verlangt werden, wenn die gesuchstellende Person aus Quebec das Formular des Schweizerischen Roten Kreuzes ausfüllt. Die Vorschläge der Vereinigung würden folgende Anpassungen an Artikel 7.2 bedingen:

«7.2 Zur Anwendung dieser Absprache müssen die gesuchstellenden Personen beim Schweizerischen Roten Kreuz folgende Dokumente einreichen:

- a) **das ausgefüllte Formular des Schweizerischen Roten Kreuzes;**
- b) eine beglaubigte Kopie des Ausbildungsabschlusses;
- c) eine beglaubigte Kopie der vom OTIMROEPMQ ausgestellten Bewilligung;
- d) **eine Bestätigung der zuständigen Behörde, die die rechtmässige berufliche Niederlassung der gesuchstellenden Person und die Abwesenheit eines Verbots oder einer Beschränkung der Berufsausübung sowie von disziplinarischen oder sonstigen Massnahmen nachweist;**
- e) einen Identitätsnachweis;
- f) **einen Beleg, dass sie über die zur Berufsausübung in der Schweiz angemessenen Kenntnisse einer Landessprache verfügen.»**

#### 4.2.6 ARM für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter

Da es die Begriffe «Sozialarbeit» (als spezifisches Berufsprofil) und «Soziale Arbeit» (als Berufsfeld) gibt, unterstreicht VD, dass das SBFI die Abschlüsse der sieben Hochschulen für Soziale Arbeit in der Schweiz im Abkommen aufgeführt hat, und präzisiert, dass nicht alle Hochschulen die Fachrichtung/Spezialisierung/Vertiefung Sozialarbeit anbieten. Der Kanton schlägt vor, diesbezüglich eine Präzisierung anzubringen, um eine breitere Abdeckung der von der AGA betroffenen Berufe zu erreichen.

Die SASSA gibt zu verstehen, dass die Bestimmungen zu den Ausgleichsmassnahmen im Wesentlichen den Anforderungen und Bestimmungen der bestehenden Abkommen über die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern entsprechen und mit den Bestimmungen von Anhang III des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union übereinstimmen. Die Vereinigung erwähnt die aktuelle Praxis des SBFI in Bezug auf die beiden Möglichkeiten, theoretische Lücken auszugleichen, namentlich über einen Fachkurs im Rahmen eines a) Anpassungslehrgangs mit einer Zusatzausbildung oder über b) das Absolvieren einer Eignungsprüfung. Sie erinnert auch daran, dass die Institutionen im Auftrag des SBFI Ausbildungskurse

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen / Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA)

und Eignungsprüfungen in deutscher und französischer Sprache anbieten. Das SBFJ hat ausserdem die «Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana» damit beauftragt, im Herbst 2022 eine italienische Ausbildung anzubieten.

Die SASSA legt nahe, Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe c) der AGA wie folgt anzupassen:

**c) vorgängig oder berufsbegleitend folgende Ausgleichsmassnahmen erfolgreich abschliessen:**

- i. eine auf drei (3) Monate verteilte Ausbildung von sechs (6) Tagen über die Entwicklung und die Herausforderungen des Sozialwesens; **oder**
- ii. eine Prüfung über die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit und die Anwendung der Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts auf die Behandlung konkreter Fälle.

Für die SASSA ist aus dem Text nicht ersichtlich, ob die Ausbildung (i) und die Prüfung (ii) alternative Voraussetzungen sind. Sie wünscht, dass mit der Konjunktion «oder» klar angegeben wird, dass die Voraussetzung auf zwei Arten erfüllt werden kann. Diese Formulierung würde eine Übereinstimmung mit der aktuellen Praxis entsprechend der Anwendung des FZA sicherstellen.

Ausserdem schlägt sie vor, dass in Artikel 5 Ziffer 4 Buchstabe d ausdrücklich ein Nachweis von Sprachkenntnissen in der Landessprache verlangt wird.